

## VI. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 24. September 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen*

*Art. 52bis.* Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen ist verboten:

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem, von öffentlichem Grund her einsehbarem Grund;
- c) in und an öffentlichen Gebäuden von Kanton und Gemeinden;
- d) in und an Sportstätten;
- e) **an öffentlich zugänglichen Filmvorführungen.**

### **Schutz vor Schall und Laser**

*Art. 53bis (neu).* **Die politische Gemeinde vollzieht die Bundesgesetzgebung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen<sup>3</sup>.**

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>1</sup> ABI 2007, 955 ff.

<sup>2</sup> sGS 311.1.

<sup>3</sup> EidgV über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 24. Januar 1996, SR 814.49.